

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 07.07.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 21.03.2019 erlassen:

Artikel 1

§ 6 Steuersätze

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und allen Ortschaften einschließlich ihrer Ortsteile:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) **für jeden Hund nach § 7 Abs. 2 für den kein Antrag auf andere Besteuerung gestellt werden kann und für jeden Hund nach § 7 Abs. 3** **400,00 €**
- (2) unverändert

Artikel 2

§ 7 Definition gefährliche Hunde

wird wie folgt geändert:

- (1) Unverändert
- (2) Unverändert
- (3) Unverändert
- (4) **Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den im § 6 Abs. 1 a) bis c) angeführten Steuersätzen nur auf Antrag in Betracht. Voraussetzung hierfür ist ein ohne Auflagen bestandener Wesenstest.**

Artikel 3
§ 9
Steuerbefreiung

wird wie folgt geändert:

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Unverändert
 2. Unverändert
 3. Unverändert
 4. Unverändert
 5. Unverändert
 6. **Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, der Hund eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und neben privaten Zwecken auch der Jagd dient.
Der Nachweis der Verwendung ist zu erbringen.**
- (2) Für nach § 6 Abs. 1 d) zu versteuernde Hunde wird keine Steuerfreiheit gewährt.

Artikel 4
§ 10
Steuerermäßigung

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:
1. Unverändert
 2. Unverändert
 3. Unverändert
 4. **wird gestrichen**
 5. wird **4.** unverändert
 6. wird **5.** unverändert

Artikel 5
§ 15
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 07.07.2020

A. Clauß
Bürgermeister